

Newsletter 05/2016

Gericht begrenzt Großhandelsrabatt

Der Grundsatzstreit zwischen der Wettbewerbszentrale und dem Großhändler AEP wurde nun in zweiter Instanz es zu Gunsten der Wettbewerbszentrale entschieden. Das Oberlandesgericht Bamberg hat damit abweichend vom Urteil des Landgerichts Aschaffenburg entschieden, dass Skonti in den Rabatt einzurechnen sind.

Das Landgericht Aschaffenburg hatte im Oktober letzten Jahres in seinem Urteil argumentiert, dass Skonti kein Rabatt seien und deshalb die Großhandelsmarge von 3,15 % exklusive Skonto komplett an die Apotheken weitergegeben werden könne.

Die Wettbewerbszentrale ist nach diesem Urteil in Berufung gegangen und erstritt in zweiter Instanz das vorgenannte Urteil am OLG in Bamberg.

Bei einem Bestand dieses Urteils auch vor dem BGH hätte dies weiterhin zur Folge dass der Festzuschlag des Großhandels von 70 Cent grundsätzlich nicht rabattiert werden darf. Allerdings waren sich Experten hier zu bereits im Vorfeld einig, dass die Auffassung des LG Aschaffenburgs in der nächsten Instanz gekippt werden würde, da hier der Gesetzestext eindeutig sei.

Wesentlich ambivalenter wird die Frage nach dem Bezug zwischen Skonti und Rabatten diskutiert. Der Großhandel sieht im Skonto eine Entschädigung für eine vorverlegte Zahlung. Die Wettbewerbszentrale dagegen wertet Skonti als versteckte Rabatte.

Das OLG Bamberg sieht nun die variable Marge des Großhandels von 3,15 % als absolute Obergrenze für die Rabattierung. Skonti müssten demnach als inklusive dieser Obergrenze betrachtet werden.

Seitens A EP wird kritisiert, dass sich das Oberlandesgericht Bamberg überhaupt nicht mit der Frage nach „echten“ und „unechten“ Skonti beschäftigt hat. Aus Sicht der Großhändler wird seitens der Apotheken gegenüber dem Großhandel mit einer vorfälligen Zahlung ein Mehrwert geschaffen. Dieser Mehrwert kann an eigene Kunden weitergegeben werden.

Vorerst entscheidend ist in jedem Fall für alle Apotheken, dass sich bis zu einer Entscheidung in dritter Instanz beim Bundesgerichtshof nichts verändert. Es besteht auch keine Gefahr einer Rückzahlung von bereits erhaltenen Skonti.

Man darf also weiter gespannt dem Ausgang des Verfahrens entgegen sehen.

Auch wenn sich bereits viele Rechtsexperten mit der Thematik beschäftigt haben, so ist den meisten gemein, dass die auch vom Oberlandesgericht Bamberg zugrunde gelegte harte Position - dass jeder Skonto ein Rabatt ist - von nur wenigen Rechtsexperten vertreten wird.

Ob es hier nun wirklich primär um die Klärung einer Rechtsfrage geht oder, wie A EP der Meinung ist, das Geschäftsmodell von AEP durch die Konkurrenzgroßhändler zerstört werden soll, wird wohl kaum offiziell in Erfahrung zu bringen sein. Die Wettbewerbszentrale bestreitet entschieden von anderen Großhändlern beeinflusst zu sein.

Eine Bestätigung des Urteils des Oberlandesgerichtes Bamberg in dritter Instanz vor dem BGH würde in jedem Falle dazu führen, dass das Rabattniveau sinkt. Insbesondere einzelne „unverbundene“ Apotheken werden hier überdurchschnittlich betroffen sein.

Wir als Algebraverbund dürfen deshalb davon ausgehen, dass eine solche Entscheidung perspektivisch weiter zum Wachstum unseres Apothekenverbundes beitragen wird. Dies wird sich für alle Mitglieder positiv und die negativen Auswirkungen eines solchen Urteils kompensierend auswirken.

In diesem Sinne - Beste Grüße aus Witzenhausen

Ihr Team der Algebra

Witzenhausen, den 21.07.2016